



## **Geschäftsordnung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer vom 24. März 2014**

Gestützt auf Art. 93 des Rechtsanwaltsgesetzes (RAG) vom 8. November 2013 in der geltenden Fassung wird folgende Geschäftsordnung von der Rechtsanwaltskammer erlassen und von der Regierung genehmigt:

### **I. Allgemeines**

#### § 1

##### *Mitgliedschaft, Sitz, Bezeichnungen*

- 1) Mitglieder der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer, nachstehend Rechtsanwaltskammer genannt, sind alle Rechtsanwälte, die in die Liste der Rechtsanwälte oder die Liste der niedergelassenen Rechtsanwälte eingetragen sind.
- 2) Personen, die aufgrund von Art. 64 Abs. 1 RAG in die Rechtsanwaltsliste eingetragen wurden, den Rechtsanwaltsberuf aber nicht ausüben, haben das Recht, mittels einer gegenüber dem Vorstand abzugebenden schriftlichen Erklärung ihre Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer bis zum Berufsantritt ruhen zu lassen.
- 3) Die Rechtsanwaltskammer hat ihren Sitz in Vaduz. Die Geschäftsstelle kann sich in jeder Gemeinde des Landes befinden.
- 4) Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts.

#### § 2

##### *Wirkungskreis*

- 1) Der Rechtsanwaltskammer obliegt die Wahrung der Ehre, des Ansehens und der Unabhängigkeit des Rechtsanwaltsstandes sowie die Wahrung der Rechte und die Überwachung der Pflichten ihrer Mitglieder.
- 2) In den Wirkungskreis der Rechtsanwaltskammer fällt auch die Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder.
- 3) Sie führt die ihr gemäss RAG übertragenen Aufgaben aus, so insbesondere:
  - a) die Beaufsichtigung der Tätigkeit der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte (Art. 64) sowie der dienstleistungserbringenden europäischen Rechtsanwälte (Art. 83);
  - b) die Führung der Rechtsanwaltsliste, der Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften, der Liste der eintragungsfähigen Rechtsanwälte, der Konzipientenliste und der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte; diese Listen sind auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer zu veröffentlichen.
  - c) Vertretung des Berufsstandes in Disziplinarangelegenheiten.
- 4) Die Rechtsanwaltskammer wird an Vernehmlassungen und generell an Vorarbeiten zur Gesetzgebung teilnehmen, soweit dies die Kernbereiche rechtsanwaltlicher Tätigkeit betrifft und zur Wahrung rechtstaatlicher Prinzipien.

### § 3

#### *Organe*

Die Organe der Rechtsanwaltskammer sind:

- a) die Plenarversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Präsident;
- d) die Revisionsstelle.

## **II. Plenarversammlung**

### § 4

#### *Einberufung*

- 1) Die Plenarversammlung, die sich aus allen Kammermitgliedern zusammensetzt, wird vom Präsidenten über Beschluss des Vorstands einberufen.
- 2) Die ordentliche Plenarversammlung ist im Laufe der ersten sechs Monate eines jeden Kalenderjahres abzuhalten.
- 3) Die Einberufung der Plenarversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes derselben zu erfolgen. Die Absendung dieser Einladung muss spätestens zehn Tage vor dem Termin der Plenarversammlung erfolgen. Die Beilagen können auch durch elektronische Medien (insbesondere E-Mail, Publikation auf dem internen Bereich der Homepage) zugänglich gemacht werden.
- 4) Eine ausserordentliche Plenarversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für nötig findet oder wenn dies wenigstens von einem Fünftel der Kammermitglieder verlangt wird. Das Verlangen ist schriftlich unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes zu stellen. In diesem Falle ist die ausserordentliche Plenarversammlung binnen Monatsfrist nach Eingang dieses Verlangens einzuberufen.

### § 5

#### *Stimmrecht, Vertraulichkeit*

- 1) Jedes Kammermitglied hat in der Plenarversammlung eine Stimme, die persönlich oder durch ein bevollmächtigtes Kammermitglied auszuüben ist. Ein Kammermitglied darf höchstens zwei andere Kammermitglieder vertreten.
- 2) Die Plenarversammlung kann Beschlüsse oder Verhandlungspunkte für vertraulich erklären, wodurch die Mitglieder zur Wahrung der Geheimhaltung als Standespflicht gegenüber Nichtkammermitgliedern verhalten sind, soweit nicht Auskunfts- oder Zeugnispflicht Gerichten oder anderen Behörden gegenüber besteht.

### § 6

#### *Zuständigkeit*

- 1) In die Zuständigkeit der Plenarversammlung fallen folgende Angelegenheiten:
  - a) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
  - b) die Wahl der Revisionsstelle;
  - c) die Festsetzung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer, wobei diese zur ihrer Gültigkeit die Genehmigung durch die Regierung bedarf;
  - d) die Festsetzung der Jahresbeiträge der Kammermitglieder zur Bestreitung der Verwaltungskosten;
  - e) die Genehmigung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben;
  - f) die Genehmigung der Jahresrechnung;
  - g) der Erlass von Standesrichtlinien;
  - h) der Erlass von Honorarrichtlinien;
  - i) der Erlass von Ausbildungsrichtlinien.

- 2) Der Vorstand kann auf der Grundlage der Zahlen des Budgets des Vorjahres entsprechende Ausgaben vornehmen, sofern das Budget für das laufende Jahr jeweils erst im laufenden Jahr beschlossen wird oder noch kein Beschluss diesbezüglich möglich war.

#### § 7

##### *Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung*

- 1) Die Plenarversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Kammermitglieder anwesend ist. Sie beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen.
- 2) Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht eine geheime Abstimmung oder eine Abstimmung durch Namensaufruf beschliesst.
- 3) Die Wahlen erfolgen geheim, sofern nicht eine offene Wahl beschlossen wird. Bei Wahlen sind für jeden Wahlgang Stimmzettel bereitzuhalten. Bei Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden.
- 4) Zur Beschlussfassung über die Geschäftsordnung ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Kammermitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### § 8

##### *Versammlungsleitung*

- 1) Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Mitglied des Vorstandes, führt in der Plenarversammlung den Vorsitz. Er eröffnet, leitet, vertagt und schliesst die Plenarversammlung.
- 2) Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, dürfen nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Plenarversammlung gebilligt wird. Bei ausserordentlichen Plenarversammlungen dürfen nur jene Verhandlungsgegenstände behandelt werden, derentwegen die Einberufung verlangt wurde, oder die der Vorstand noch zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt hat.

#### § 9

##### *Protokoll*

- 1) In jeder Plenarversammlung ist ein Protokoll mit einer Anwesenheitsliste zu führen.
- 2) Hierzu bestimmt der Vorsitzende einen Protokollführer. Das Protokoll und die Anwesenheitsliste sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterfertigen.
- 3) Das Protokoll ist in möglichster Kürze zu führen. Es hat Anträge in ihrem Wortlaut sowie die Abstimmungsart und das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Die Genehmigung obliegt der nächsten Plenarversammlung.

#### § 10

##### *Anfragen*

Kammermitglieder können in den Plenarversammlungen nach Erschöpfung der Tagesordnung kurze mündliche Anfragen an den Vorstand richten. Der Vorsitzende oder ein von ihm ersuchtes Vorstandsmitglied ist gehalten, die Anfragen mündlich zu beantworten oder die Gründe für die Verschiebung oder Ablehnung der Beantwortung bekanntzugeben.

### **III. Vorstand**

#### § 11

##### *Zusammensetzung, Amtsdauer*

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern.
- 2) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, wird es durch eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer ersetzt.
- 4) Nach Ablauf der Amtsdauer hat der Vorstand die Geschäfte verantwortlich weiterzuführen, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

#### § 12

##### *Ehrenamtlichkeit*

- 1) Die Vorstandsmitglieder üben die ihnen gemäss Gesetz und Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben im Grundsatz ehrenamtlich aus.
- 2) Sie haben Anspruch auf Ersatz der Barauslagen, Spesen und Reisekosten.
- 3) Die Plenarversammlung kann Entschädigungen in Form von Sitzungsgeldern und Pauschalen beschliessen.

#### § 13

##### *Wählbarkeit*

In den Vorstand sind nur Kammermitglieder, welche auf der Liste der Rechtsanwälte eingetragen sind, wählbar.

#### § 14

##### *Unvereinbarkeit*

Die Wahl in den Vorstand ist unvereinbar mit der Zugehörigkeit zur Regierung oder zum Verwaltungsgerichtshof.

#### § 15

##### *Einberufung, Vorsitz*

- 1) Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds unter Angabe der Traktanden sowie von Ort und Zeit einberufen.
- 2) Im Vorstand führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, im Falle dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Vorstands den Vorsitz.
- 3) Ein Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann bei einer Sitzung nur dann behandelt werden, wenn der Vorstand die Behandlung einstimmig beschliesst.
- 4) Ist die Erledigung dringend, so kann der Präsident die Zustimmung der Vorstandsmitglieder telefonisch oder durch elektronische Medien einholen. Darüber ist ein Aktenvermerk anzufertigen.
- 5) Weniger bedeutende Geschäfte, die einer Beratung nicht bedürfen, können im Umlaufwege erledigt werden.

#### § 16

##### *Vertraulichkeit*

Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge im Vorstand verpflichtet.

#### § 17

##### *Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung*

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäss eingeladen und wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.
- 2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorsitzende hat im Falle der Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 3) Es besteht Stimmzwang.

## § 18

### *Ausschluss und Ablehnung*

- 1) Von der Beratung und Abstimmung über einen Gegenstand sind jene Vorstandsmitglieder ausgeschlossen,
  - a) die daran durch ein Privatinteresse beteiligt sind;
  - b) die einen an dem Beratungsgegenstande durch ein Privatinteresse Beteiligten vertreten, für ihn als gesetzliche Vertreter aufzutreten berechtigt oder als Vormünder oder Kuratoren bestellt sind;
  - c) die mit einem in dieser Weise Beteiligten verhehlicht, in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind.
- 2) Hinsichtlich der Ablehnung von Vorstandsmitgliedern finden die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege sinngemäss Anwendung.

## § 19

### *Referenten*

- 1) Der Vorstand kann aus seiner Mitte für einzelne Sachgebiete Referenten bestellen.
- 2) Der Umfang ihrer Befugnisse richtet sich nach dem entsprechenden Beschluss. Sie können den Vorstand an Sitzungen von Arbeitsgruppen vertreten.
- 3) Für Arbeitsgruppen des Landes (Verwaltung, Regierung, Gerichte) können auch aus dem Kreis der Rechtsanwaltskammer Referenten bestellt werden, die mit einem Sitzungsgeld entschädigt werden können. Sie werden dem Vorstand über die Entwicklung der Arbeitsgruppe berichten und in standespolitischen Fragen vorgängig dessen Zustimmung einholen.

## § 20

### *Wirkungskreis*

- 1) Zum Wirkungskreis des Vorstandes gehören:
  - a) Die Entscheidung über die bei der Rechtsanwaltskammer gemäss Art. 6, 7, 34, 43, 60, 75, 83 und 86 RAG eingehenden Anträge
  - b) die Führung der verschiedenen Listen gemäss Rechtsanwaltsgesetz
  - c) die Vorschreibung und Einbringung der Jahresbeiträge der Kammermitglieder;
  - d) die Bewilligung von Ausgaben;
  - e) die Verwaltung des Vermögens der Rechtsanwaltskammer;
  - f) die Überwachung der Versicherungspflicht gemäss Rechtsanwaltsgesetz;
  - g) die Bestellung eines Rechtsanwalts als Verfahrenshelfer oder Verteidiger nach Art. 28 RAG und die Festsetzung der Vergütung und der Vorschüsse nach Art. 31 RAG;
  - h) die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Art. 29 Abs. 3 RAG;
  - i) die standesrechtliche Aufsicht
  - j) die Bestellung eines vorübergehenden Stellvertreters nach Art. 57 Abs. 3 RAG
  - k) die Ausübung der Parteirechte der Rechtsanwaltskammer in Disziplinarverfahren und Rechtsmittelverfahren;
  - l) die Überwachung der Kanzleiführung gemäss Art. 57 RAG;
  - m) die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit des Honorars und der Vergütung der Dienstleistungen des Rechtsanwalts sowie die angesuchte gütliche Beilegung eines darüber bestehenden Streites;
  - n) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern;

- o) die Beaufsichtigung des freien Dienstleistungsverkehrs von Rechtsanwälten gemäss Art. 78 ff. RAG;
  - p) die Vorbereitung der Geschäfte und die Einberufung der Plenarversammlung;
  - q) die Ausführung der Beschlüsse der Plenarversammlung;
  - r) die Erstattung von Gesetzesvorschlägen und Gutachten über Gesetzesentwürfe;
  - s) die Namhaftmachung der Mitglieder und Ersatzmitglieder in Kommission, in welchen die Rechtsanwaltskammer Einsitz hat;
  - t) die Organisation von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen oder die Zusammenarbeit mit anderen Trägern solcher Veranstaltungen;
  - u) die Ausstellung der Berufsausweise
  - v) der Verkehr mit Behörden und Dritten;
  - w) die Zusammenarbeit mit ausländischen Anwaltsorganisationen;
  - x) die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen nach Art. 94 Abs. 4 RAG
  - y) der Erlass der Gebührenordnung, wobei diese zur ihrer Gültigkeit die Genehmigung durch die Regierung bedarf;
  - z) alle anderen Geschäfte der Rechtsanwaltskammer, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Plenarversammlung fallen.
- 2) Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte dem Präsidenten zur selbständigen Erledigung übertragen. Der entsprechende Beschluss des Vorstandes ist in geeigneter Art und Weise bekannt zu machen. Eine Publikation auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer ist jedenfalls ausreichend.

## § 21

### *Protokoll*

- 1) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat die Namen der anwesenden Mitglieder, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das ziffernmässige Abstimmungsergebnis mit dem Namen der Dafür- und Dagegenstimmenden zu enthalten. Liegen dem Beschluss schriftliche Anträge oder Entwürfe zugrunde, kann auf diese verwiesen werden.
- 2) Der Protokollführer des Vorstandes kann von diesem pro Sitzung oder für eine längere Dauer bestimmt werden.
- 3) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterfertigen.

## § 22

### *Geschäftsführung und Sekretariat*

- 1) Der Vorstand kann zur Unterstützung des Vorstandes und des Präsidenten im Rahmen des Budgets einen Geschäftsführer bestellen und ein Sekretariat einrichten. Der Vorstand ist zudem im Rahmen des Budgets frei, allenfalls auch juristische Mitarbeiter befristet zu beschäftigen.
- 2) Der Vorstand ist in der Organisation der Geschäftsstelle und des Sekretariats frei.
- 3) Die Geschäftsführung kann den Vorstand gleich einem Referenten vertreten.

## § 23

### *Überwachung der Pflichten*

- 1) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, zur Wahrung der Ehre, des Ansehens und der Rechte des Rechtsanwaltsstandes und seiner Mitglieder sowie zur Überwachung der Pflichten der Kammermitglieder die erforderlichen Massnahmen zu treffen und die entsprechenden Anordnungen an die Kammermitglieder zu erlassen.
- 2) Er wird weiters die notwendigen Massnahmen wie Entzug der Zulassung oder mildere Massnahmen setzen oder beantragen, wenn Mitglieder die Voraussetzungen zur Ausübung

des Rechtsanwaltsberufes nicht oder nur noch bedingt erfüllen oder aufgrund ihres Verhaltens derartige Massnahmen angezeigt sind.

#### § 24

##### *Anzeigen, Beschwerden*

- 1) Der Vorstand hat Anzeigen oder Beschwerden gegen ein Kammermitglied, wenn der begründete Verdacht eines Disziplinarvergehens vorliegt, dem Obergericht zuzuleiten.
- 2) Anzeigen oder Beschwerden gegen ein Kammermitglied, die nicht ein Disziplinarvergehen betreffen, sind durch den Vorstand zu erledigen. Falls diese nicht bereits aufgrund der Aktenlage erledigt werden können, sind sie dem Betroffenen mit dem Auftrag zuzustellen, sich darüber binnen einer im Einzelfall zu bestimmenden Frist schriftlich zu äussern.

#### § 25

##### *Verpflichtung zum Erscheinen*

Jedes Kammermitglied ist verpflichtet, einer Vorladung des Vorstandes oder des mit der Sache betrauten Vorstandsmitgliedes persönlich Folge zu leisten und abgeforderte Äusserungen und Erklärungen verantwortlich zu erstatten.

#### § 26

##### *Streitigkeiten*

- 1) Sind zwischen Rechtsanwälten oder Rechtsanwaltsgesellschaften Streitigkeiten entstanden, kann der Vorstand, der Präsident oder ein dazu bestimmtes Vorstandsmitglied eine gütliche Beilegung versuchen.
- 2) In Streitigkeiten über die Angemessenheit des anwaltlichen Honoraranspruchs kann der Vorstand ein Gutachten erstatten, wenn beide Teile (Rechtsanwalt und Partei) darum ansuchen. Für die Erstattung des Gutachtens ist ein angemessenes Entgelt zu leisten, welches vom Vorstand gemäss den Honorarrichtlinien festgesetzt wird.
- 3) Der Vorstand oder der Präsident können aufgrund eines Schiedsvertrages zur Bestellung eines Schiedsrichters, des Obmanns eines Schiedsgerichtes oder zur Einsetzung eines Schiedsgerichtes zur Vermittlung von Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten, Rechtsanwaltsgesellschaften oder zwischen ihnen und einer Partei angerufen werden.

#### § 27

##### *Akteneinsicht*

- 1) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, in die Akten der Rechtsanwaltskammer Einsicht zu nehmen. Das Begehren ist an den Präsidenten zu richten.
- 2) Andere Kammermitglieder können in die Akten der Rechtsanwaltskammer Einsicht nehmen, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen. Das Begehren ist an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet.
- 3) Sofern es um Akten geht, welche das Kammermitglied unmittelbar betreffen (Personalakten, Verfügungen etc.), ist die Akteneinsicht jedenfalls zu gewähren.

#### § 28

##### *Verfügungen*

Verfügungen des Vorstandes sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

#### § 29

##### *Mitteilungen*

- 1) Der Vorstand hat allen Kammermitgliedern in regelmässigen Abständen über alle wichtigen, die Kammermitglieder allgemein betreffenden Angelegenheiten in geeigneter Form Mitteilung zu machen.

- 2) Dies kann insbesondere durch E-Mail, Internet oder ähnliche elektronische Medien geschehen.

#### **IV. Präsident**

##### § 30

##### *Wirkungskreis*

- 1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte. Er vertritt die Rechtsanwaltskammer und den Vorstand nach aussen.
- 2) Dem Präsidenten kommen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die ihm gemäss Geschäftsordnung ausdrücklich oder delegationsweise übertragen worden sind.
- 3) Der Präsident unterfertigt die Beschlüsse der Plenarversammlung und des Vorstandes.

##### § 31

##### *Verhinderung*

Bei Verhinderung des Präsidenten tritt der Vizepräsident in dessen Rechte und Pflichten ein. Falls auch dieser verhindert sein sollte, tritt das älteste Vorstandsmitglied an dessen Stelle.

#### **V. Revisionsstelle**

##### § 32

##### *Wahl, Amtsdauer*

- 1) Die Plenarversammlung hat aus der Mitte der Kammermitglieder zwei Revisoren oder eine von der Regierung anerkannte, unabhängige Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle zu wählen.
- 2) Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt drei Jahre.

##### § 33

##### *Aufgaben*

Die Revisionsstelle hat die Ordnungsmässigkeit und die Richtigkeit der gesamten Kammerrechnung zu prüfen und der Plenarversammlung hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

#### **VI. Finanzen**

##### § 34

##### *Kammerbeitrag*

- 1) Zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Rechtsanwaltskammer hat jedes Kammermitglied einen von Jahr zu Jahr von der Plenarversammlung festzusetzenden Kammerbeitrag zu leisten, der jeweils mit der Rechnungstellung fällig wird.
- 2) Der von der Plenarversammlung festgesetzte Kammerbeitrag gilt so lange, bis eine Neufestsetzung erfolgt. Der Kammerbeitrag ist für alle Mitglieder gleich hoch festzusetzen.
- 3) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Vorstand befristete Beitragsbefreiung, Beitragsermässigung, Ratenzahlung oder Stundung bewilligen. Derartige Massnahmen sind insbesondere möglich:
  - a) für Rechtsanwältinnen, welche nicht im Anstellungsverhältnis tätig sind, ab Antragstellung innerhalb eines Jahres ab Geburt eines Kindes der beitragspflichtigen Rechtsanwältin für maximal zwölf Monate;
  - b) für Rechtsanwälte, welche unentgeltlich Einsitz nehmen in Arbeitsgruppen der Rechtsanwaltskammer für jeweils ein Jahr.

## § 35

### *Geldverkehr, Rechnungswesen*

- 1) Für den Geldverkehr und das Rechnungswesen kann ein Finanzreferent bestellt werden, der aus der Mitte des Vorstandes für dessen gesamte Amtsdauer gewählt wird. Wird kein solcher bestellt, übernimmt der Präsident diese Funktion.
- 2) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 3) Der Finanzreferent hat dem Vorstand bis 1. März jeden Jahres die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen.
- 4) Dem Finanzreferenten obliegt die Einhebung der Kammerbeiträge.
- 5) Ist ein Kammermitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Kammerbeitrags säumig, stellt der Finanzreferent beim Vorstand Antrag auf Erlass einer Verfügung.

## **VII. Verfahrenshilfe, Amtsverteidigung**

## § 36

### *Bestellung*

- 1) Der Vorstand hat in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen Vertreter zur Verfahrenshilfe, Verteidiger gemäss § 26 Abs. 2 StPO und Amtsverteidiger gemäss § 26 Abs. 3 StPO zu bestellen. Von jeder Bestellung hat der Vorstand das zuständige Gericht zu verständigen.
- 2) Der Vorstand kann diese Kompetenz dem Präsidenten und bei seiner Verhinderung an den Vize-Präsidenten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- 3) Es werden folgende getrennte Listen geführt für Bestellungen:
  - a. aufgrund gewährter Verfahrenshilfe in Zivilrechtssachen;
  - b. von Verteidigern gemäss § 26 Abs. 2 StPO;
  - c. von Verteidigern gemäss § 26 Abs. 3 StPO.
- 4) Die Bestellung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens der Rechtsanwälte mit inländischem Kanzleisitz. Für die Reihenfolge der Bestellung ist der Zeitpunkt des Einlangens des jeweiligen Beststellungsersuchens bei der Rechtsanwaltskammer massgebend.
- 5) Wählt eine Partei, der Verfahrenshilfe einschliesslich der Begebung eines Rechtsanwaltes vom Gericht bewilligt worden ist, einen Rechtsanwalt mit dessen Zustimmung, so ist dieser Rechtsanwalt in der Regel zu bestellen und die Vertretung auf den nächsten Fall der alphabetischen Zuteilung anzurechnen.
- 6) Der Vorstand kann in Abweichung von Abs. 5 dann eine andere Zuteilung vornehmen, wenn ein Anwalt sehr viele Verfahrenshilfefälle betreut und dadurch eine angemessene Verteilung der Fälle nicht mehr gewährleistet ist.

## § 37

### *Übernahmepflicht*

- 1) Der nach § 36 bestellte Rechtsanwalt hat die Vertretung oder Verteidigung der Partei nach Massgabe des Beststellungsbeschlusses zu übernehmen und die gleiche Sorgfalt anzuwenden wie in der Vertretung anderer Parteien. Er hat an die von ihm vertretene oder verteidigte Partei, vorbehaltlich weitergehender verfahrensrechtlicher Vorschriften, nur soweit einen Entlohnungsanspruch, als ihr der unterlegene Gegner Kosten ersetzt.
- 2) Der nach § 36 bestellte Rechtsanwalt hat das Recht, aus besonders wichtigen Gründen die Übernahme des Mandates abzulehnen, worüber der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu entscheiden hat.

## § 38

### *Entlohnungsanspruch*

- 1) Die gemäss § 36 bestellten Rechtsanwälte, die zufolge verfahrensrechtlicher Vorschriften sonst keinen Entlohnungsanspruch hätten, haben für ihre Leistungen gegenüber der Rechtsanwaltskammer Anspruch auf eine Vergütung gemäss den für Rechtsanwälte geltenden Tarifsätzen.
- 2) Über die Höhe der Vergütung sowie über die Gewährung eines Vorschusses entscheidet der Vorstand.

### § 39

#### *Überdurchschnittliche Belastung*

Bei überdurchschnittlicher Belastung eines Rechtsanwaltes durch eine Bestellung oder das Zusammentreffen mehrerer Bestellungen kann der Vorstand über Antrag des betreffenden Rechtsanwalts unter Zugrundelegung der dem Vorstand vorgelegten Kostenabrechnungen einen angemessenen Ausgleich durch Unterlassung der Bestellung dieses Rechtsanwalts für einen oder mehrere zukünftige Bestellungsfälle gewähren.

### § 40

#### *Enthebung*

- 1) Kann der bestellte Rechtsanwalt die Vertretung oder Verteidigung aus einem gesetzlichen Grunde oder wegen Befangenheit nicht übernehmen oder weiterführen, so ist er durch den Vorstand auf seinen Antrag, auf Antrag der Partei oder von Amtes wegen zu entheben und ein anderer Rechtsanwalt zu bestellen.
- 2) Jedem Anwalt ist zumutbar, sich in entsprechende zivil- und verwaltungsrechtliche Materien einzuarbeiten. Ebenso ist es zumutbar, mit Klienten zusammen zu arbeiten mit denen die Zusammenarbeit mit Schwierigkeiten verbunden ist.
- 3) Soweit der abberufene Rechtsanwalt aufgrund seiner Bestellung keine anwaltliche Tätigkeit entfaltet hat, ist die durch die Abberufung beendete Bestellung nicht anzurechnen. Im Falle des Todes des bestellten Rechtsanwaltes oder des Verlustes seiner Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist durch den Vorstand von Amtes wegen ein anderer Rechtsanwalt zu bestellen.
- 4) Wenn der an die Reihe kommende Rechtsanwalt gesetzlich berechtigt ist, die Vertretung oder Verteidigung in dem besonderen Fall abzulehnen, ist der nächste alphabetisch folgende Rechtsanwalt zu bestellen. In diesem Falle ist dem übergangenen Rechtsanwalt die nächstfolgende Vertretung zuzuteilen.

### § 41

#### *Befreiung von Verfahrenshilfe und Amtsverteidigung*

- 1) Vorstandsmitglieder können eine generelle Befreiung von der Bestellung im Rahmen der Verfahrenshilfe und der Amtsverteidigung verlangen.
- 2) Der Vorstand kann über begründeten Antrag in Härtefällen einzelne Rechtsanwälte von der Bestellung im Rahmen der Verfahrenshilfe und der Amtsverteidigung zur Gänze oder zum Teil befreien, insbesondere Rechtsanwälte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben sowie Mitglieder des Vorstandes.

### § 42

#### *Kostennote bei Verfahrenshilfe und Amtsverteidigung*

- 1) Die zur Verfahrenshilfe oder Amtsverteidigung bestellten Rechtsanwälte sind verpflichtet, unverzüglich nach Abschluss der Sache, Kostennoten an den Vorstand zu legen.
- 2) Mit der entsprechenden Kostennote sind gleichzeitig auch die notwendigen Informationen zu liefern, welche für ihre Überprüfung notwendig sind. Wenn trotz entsprechender Aufforderung diese Informationen nicht geliefert werden, wird die Entscheidung auf Grundlage der vorhandenen Fakten getroffen.

### § 43

#### *Vorübergehender Stellvertreter*

- 1) Ein vorübergehender Stellvertreter wird in den Fällen des Art. 58 Abs. 1 und 2 RAG bestellt.
- 2) Im Todesfall, im Falle des Verzichtes auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft, bei Erkrankung und Abwesenheit eines Rechtsanwaltes ist in der Regel der von dem betreffenden Anwalt vorgeschlagene zum vorübergehenden Stellvertreter zu bestellen.
- 3) Wenn der Anwalt keinen geeigneten Stellvertreter vorgeschlagen hat, und im Falle des Verlustes der Eigenberechtigung, sind die Wünsche der Angehörigen des Rechtsanwaltes tunlichst zu berücksichtigen.
- 4) Der Vorstand ist berechtigt, vor der Bestellung und nach derselben Erhebungen zu pflegen, den vorübergehenden Stellvertreter zu entheben und einen anderen zu bestellen.
- 5) Wird die Kanzlei eines Rechtsanwaltes von einem anderen Rechtsanwalt übernommen, so ist der Kanzleiübernehmer zum vorübergehenden Stellvertreter zu bestellen.

#### § 44

##### *Einsichtnahme*

- 1) Jedes Kammermitglied hat das Recht, in die vom Vorstand gemäss § 36 Abs. 2 geführten Listen Einsicht zu nehmen.
- 2) Die Einsichtnahme wird in einer Art und Weise gewährt, welche dem interessierten Kammermitglied die Möglichkeit gibt, sich von der Richtigkeit der Zuteilung der Mandate zu überzeugen und dabei die Vertraulichkeit des Anwalts- und Mandantenverhältnis nicht verletzt.

#### § 45

##### *Rechnungsführung*

Der Vorstand hat über die gemäss Art. 26 Abs. RAG vorschussweise zur Verfügung gestellten Geldmittel gesondert Rechnung zu führen und alljährlich mit der Regierung abzurechnen.

### **VIII. Rechtsmittel**

#### § 46

##### *Vorstellung, Beschwerde*

- 1) Gegen Entscheidungen oder Verfügungen des Präsidenten (§ 20 Abs. 2) kann binnen 14 Tagen ab Zustellung des Beschlusses Vorstellung an den Vorstand erhoben werden.
- 2) Entscheidungen oder Verfügungen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer können binnen 14 Tagen ab Zustellung mittels Beschwerde bei der Regierung angefochten werden.
- 3) Gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

### **IX. Schlussbestimmungen**

#### § 47

##### *Genehmigungsvorbehalt*

Diese Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Regierung.

#### § 48

##### *Inkrafttreten*

Diese Geschäftsordnung tritt am 6. Mai 2014 in Kraft.

***Die vorstehende Geschäftsordnung wurde von der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer am 24. März 2014 beschlossen und von der Regierung am 6. Mai 2014 genehmigt.***